

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: daniela.nowotny@bmlfuw.gv.at

Auskunft:
Mag. Marlene Burtscher
T +43 5574 511 20220

Zahl: PrsG-532.09
Bregenz, am 15.04.2015

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Beschränkungen oder die
Untersagung des Anbaus von genetisch veränderten Organismen im Gebiet der
Republik Österreich erlassen werden \(Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz\);
Entwurf; Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 11. März 2015, GZ: BMLFUW-LE.4.3.1/0003-RD 2/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

Grundsätzlich wird festgehalten, dass sich das Land Vorarlberg klar gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ausspricht (siehe auch die im Entwurf genannte Entschließung des Vorarlberger Landtages vom 04.02.2009, Beilage 134/2008, sowie § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997).

Aus diesem Grund wird die Richtlinie (EU) 2015/412, die den Mitgliedstaaten u.a. die Möglichkeit der Beschränkung oder Untersagung des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen einräumt, begrüßt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der der Umsetzung dieser Richtlinie dienen soll, wird jedoch aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:

Kompetenzrechtlich handelt es sich bei der Gentechnik um eine *Querschnittsmaterie*, die mehrere Kompetenztatbestände des Bundes und der Länder berührt (im Detail siehe dazu *Marktler, Gentechnikvorsorge, in Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder II/2 [2012] 277 [288 ff]*).

So fällt der Anbau von genetisch verändertem Saat- und Pflanzgut gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung (*Marktler*, a.a.O., 289 f). Auf diese Landeskompetenz wird in den Erläuterungen des Entwurfs hingewiesen (S. 2 und 8).

Dennoch sollen mit dem Entwurf gemeinsame Organe von Bund und Ländern (Gemeinsames Bund-Länder-Komitee und Gentechnik-Vorsorge-Beirat) eingerichtet sowie Grundsatzbestimmungen für die Landesgesetzgebung (Verfassungsbestimmungen) erlassen werden.

Damit trifft der Entwurf Regelungen zu einer Materie, die in die Landeskompetenz fällt. So sind auch die Erläuterungen des Entwurfs (S. 2) zu verstehen, in denen zwar auf die Landeskompetenz hingewiesen wird, gleichzeitig jedoch ausgeführt wird, dass durch „*Bundesgesetz sicherzustellen [sei], dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von GVO in der Landwirtschaft und Umwelt unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten voll ausgeschöpft werden.*“

Dieser Eingriff in die Landeskompetenz (vgl. insbesondere die §§ 4 und 5) wird **entschieden abgelehnt**, zumal sich Vorarlberg ohnehin zur Gentechnikfreiheit bekennt.

Nebenbei wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der beabsichtigten Einschränkung der Zuständigkeiten der Länder für die Erlassung des gegenständlichen „Rahmengesetzes“ die Zustimmung des Bundesrates notwendig wäre (Art. 44 Abs. 2 B-VG).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 1 (Ziel):

Ziel des Entwurfs ist die „Koordinierung der Agrar- und Umweltpolitik“.

Dieses Ziel könnte beispielsweise auch durch den Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG verwirklicht werden, durch welche die Zuständigkeit der Länder weiterhin gewahrt wäre.

Zu §§ 2 und 3 (Gemeinsames Bund-Länder-Komitee, Gentechnik-Vorsorge-Beirat):

Unklar ist, auf welche Kompetenz sich der Entwurf bei der Einrichtung des Gemeinsamen Bund-Länder-Komitees und des Gentechnik-Vorsorge-Beirats stützt. Im Gegensatz zu den §§ 4 und 5 sind diese Bestimmungen nämlich nicht als Verfassungsbestimmungen ausgestaltet.

Aus den im Entwurf geschilderten Aufgaben dieser Organe wird geschlossen, dass es sich überwiegend um Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG handelt (Anbau von gentechnisch veränderten Organismen). Insoweit erscheint eine Zuständigkeit des Bundes aus kompetenzrechtlicher Sicht nicht gegeben.

Auch ist zu bedenken, dass die Schaffung von gemeinsamen Organen von Bund und Ländern (vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht¹⁰ [2014] 155 ff) einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf. Es

erscheint deshalb fraglich, ob die Einrichtung solcher Organe durch den einfachen Bundesgesetzgeber zulässig ist.

Bei der Einrichtung derartiger Organe wäre auch die Bindungswirkung ihrer Entscheidungen zu hinterfragen. Während dem Gentechnik-Vorsorge-Beirat nach dem Entwurf lediglich beratenden Charakter zukommen soll, würden dem Gemeinsamen Bund-Länder-Komitee insbesondere die Aufgabe der „*Erörterung von und die Abstimmung in Grundsatzfragen zur mittel- und langfristigen österreichischen Anbaupolitik in agrar- und umweltpolitischen Belangen sowie die Entwicklung von Strategien zur weiteren Sicherstellung der Gentechnikfreiheit in Österreich*“ obliegen. Aus dem Entwurf geht jedoch nicht hervor, inwieweit mit dieser „Abstimmung“ tatsächlich Bindungswirkungen für die im Gemeinsamen Bund-Länder-Komitee vertretenen Mitglieder der Landesregierungen verbunden sein sollen.

Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 B-VG würde eine Bindung der Mitglieder der Landesregierung als oberste Organe der Verwaltung auf Landesebene unzulässig erscheinen (vgl. *Raschauer*, Art. 19 Abs. 1, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht II [2003] Rz 43). Keinesfalls können sich Bindungswirkungen für den Landesgesetzgeber ergeben.

Bei lediglich empfehlenden und beratenden Funktionen des Gemeinsamen Bund-Länder-Komitees und des Gentechnik-Vorsorge-Beirats würde ihre Einrichtung **den allgemeinen Zielen der Deregulierung und des Bürokratieabbaus widersprechen**. Ein koordiniertes Vorgehen kann genauso durch bereits bestehende Gremien (z.B. Landesagrarreferentenkonferenz) erfolgen.

Zu §§ 4 und 5 (Grundsatzbestimmungen für die Landesgesetzgebung, Frist zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen):

Der Erlass von Grundsatzbestimmungen wird aufgrund des dargestellten Eingriffs in die Landeskompetenzen nicht befürwortet. Ergänzend ist anzumerken, dass die Grundsatzbestimmungen – abgesehen von der Entscheidung, dass die Länder Anbauverbote zu erlassen haben – lediglich den Inhalt der Richtlinie wiederholen. Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Anbauverbots werden nicht getroffen. Die Sinnhaftigkeit derartiger Bestimmungen kann daher in Frage gestellt werden.

Zusammengefasst wird der vorliegende Entwurf aufgrund des ungerechtfertigten Eingriffs in die Landeskompetenzen sowie dem Unterlaufen der Ziele der Deregulierung und des Bürokratieabbaus abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin


Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, SMTP: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

institut@foederalismus.at

25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
 26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
 27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
 29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, SMTP: sabine.scheffknecht@neos.eu
 30. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), via VOKIS versendet
 31. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
 32. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
 33. Agrarbezirksbehörde (ABB), via VOKIS versendet
 34. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), via VOKIS versendet
 35. Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb), via VOKIS versendet
 36. Abt. Forstwesen (Vc), via VOKIS versendet
 37. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: office@lk-vbg.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>